

Allgemeine Nutzungsbedingungen

für die Nutzung und Besuche des Schülerlabors am Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ

1 Allgemeines

Das Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH – UFZ (im Folgenden UFZ), führt die gebuchten Angebote (Versuchstage) für den/die Auftraggeber:in unter den nachstehenden Nutzungsbedingungen durch, die damit wesentlicher Bestandteil des Vertrages zwischen Auftraggeber:in und UFZ sind.

2 Vertragsschluss

Zum Zwecke des Vertragsschlusses stellt der/die Auftraggeber:in eine Terminanfrage an das UFZ per E-Mail an <u>schuelerlabor@ufz.de</u>. Der Vertrag kommt mit der Terminbestätigung durch das UFZ zustande. Diese erfolgt nach Prüfung der Terminanfrage in Form einer E-Mail. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

3 Verantwortung, Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht und Verantwortung über die teilnehmenden Schüler:innen obliegt während der gesamten Zeit am UFZ allein dem/der Auftraggeber:in bzw. den jeweiligen von diesem/dieser gestellten Begleit-/Betreuungspersonen.
- (2) Ist der/die Auftraggeber:in eine Schule und wird die Veranstaltung von Schüler:innen besucht, so ist die Veranstaltung von dem/der Auftraggeber:in als Schulveranstaltung an einem außerschulischen Lernort auszuweisen.
- (3) Der/die Auftraggeber:in stellt sicher, dass alle Teilnehmenden und Aufsichtspersonen die deutschsprachigen Belehrungen und Anweisungen der Mitarbeitenden des UFZ-Schülerlabors verstehen und umsetzen können.
- (4) Befinden sich unter den Teilnehmenden Personen mit körperlichen und/oder geistigen Einschränkungen und/oder mit besonderem Betreuungsbedarf, muss dies dem UFZ-Schülerlabor mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten



Versuchstag angezeigt werden (schuelerlabor@ufz.de). Ein etwaiger besonderer Betreuungsbedarf muss von Seiten des/der Auftraggeber:in abgesichert werden, z.B. durch zusätzliches Betreuungspersonal. Das Personal des UFZ-Schülerlabors ist für die Betreuung und Aufsicht nicht zuständig und verantwortlich. Die persönliche Sicherheit und Gesundheit aller Labornutzenden steht an erster Stelle und muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Werden von dem/der Auftraggeber:in keine oder nicht genügend Betreuungspersonen gestellt, kann der Versuchstag nicht erfolgen und vom UFZ abgebrochen werden.

4 An- und Abreise, Verpflegung, Kosten

- (1) Der/die Auftraggeber:in organisiert und finanziert eigenverantwortlich die Anund Abreise.
- (2) Die Verpflegung erfolgt eigenständig. Das Angebot der Betriebskantine am Standort des UFZ Leipzig kann selbstfinanziert genutzt werden. Die Nutzung bedarf einer formlosen Anmeldung unter Angabe der Besucher:innenzahl durch den/die Auftraggeber:in eine Woche vor dem vereinbarten Versuchstag an das UFZ-Schülerlabor (schuelerlabor@ufz.de).
- (3) Die Nutzung der Angebote des UFZ-Schülerlabors erfolgt unentgeltlich.

5 Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Während des Aufenthalts auf dem Gelände des UFZ ist den Ordnungs- und Sicherheitsbestimmungen des UFZ sowie den Anweisungen der Mitarbeitenden des UFZ-Schülerlabors und des Sicherheitspersonals des UFZ Folge zu leisten. Anderenfalls müssen die betreffenden Personen das UFZ-Gelände verlassen bzw. der Versuchstag kann abgebrochen werden. Eine Belehrung dazu erfolgt bei der Einweisung im Seminarraum.
- (2) Ferner hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden die geltenden Sicherheitsrichtlinien bzgl. Kleidung einhalten:
 - Im Schülerlabor müssen aus Sicherheitsgründen lange Hosen (aus festem Stoff, ähnlich einer Jeans* mit kompletter Bedeckung zwischen Hose und Schuh) und feste, trittsichere, geschlossene Schuhe getragen werden. (*Die außen liegenden Kleidungsstücke (z. B. Kopfbedeckungen) müssen nach den rechtlichen Grundlagen nach BGI 231-850 "mind. 35 % Baumwollanteil"



enthalten. Dies gilt auch für Kleidungsstücke, die aus religiösen Gründen getragen werden.)

Entspricht die Kleidung der Teilnehmenden nicht den oben genannten Sicherheitsanforderungen, können sie nicht an den Versuchen im Labor teilnehmen. Ersatzangebote stehen in diesem Fall nicht zur Verfügung.

(3) Der/die Auftraggeber:in verpflichtet sich, die von ihm angemeldeten Personen vor dem Versuchstag über die Sicherheitsrichtlinien bzgl. Kleidung zu belehren. Der/die Auftraggeber:in hat die Belehrung auf dem vom UFZ-Schülerlabor übersandte Belehrungsbestätigung zu dokumentieren und durch die Teilnehmenden schriftlich bestätigen zu lassen. Die von allen Teilnehmenden zu unterzeichnende Belehrungsbestätigung ist von dem/der Auftraggeber:in spätestens acht Tage vor dem vereinbarten Versuchstag per E-Mail an das UFZ-Schülerlabor zu übersenden.

6 Stornierung, Änderungen

- (1) Sollte die Veranstaltung nicht angetreten werden können, soll der/die Auftraggeber:in diese frühestmöglich stornieren (bitte mind. 15 Tage vor dem vereinbarten Versuchstag). Hierdurch soll anderen Interessierten die Chance eingeräumt werden, das Angebot nutzen zu können.
- (2) Die Stornierung hat per E-Mail an schuelerlabor@ufz.de zu erfolgen.
- (3) Eine Änderung der Daten der Teilnehmenden sowie der Gruppengröße ist bis acht Tage vor dem Versuchstag formlos per E-Mail an schuelerlabor@ufz.de möglich, sofern dadurch die jeweilige maximale Teilnehmendenzahl nicht überschritten wird.
- (4) Kann der Versuchstag aufgrund fehlenden Personals seitens des UFZ nicht durchgeführt werden, wird der/die Auftraggeber:in hierrüber frühestmöglich informiert. Ansprüche des/der Auftraggebers:in auf Kostenerstattung, z.B. für Anreisekosten usw., die dem/der Auftraggeber:in eventuell bereits entstanden sind, ergeben sich hierdurch nicht.
- (5) Die Teilnehmendenliste muss mit dem von allen Teilnehmenden unterzeichneten Belehrungsbogen dem UFZ spätestens acht Tage vor dem Versuchstag per E-Mail zugegangen sein. Ab diesem Zeitpunkt ist die Teilnehmendenliste verbindlich. Wird die Teilnehmendenliste nicht fristgerecht eingereicht, kann das UFZ die Buchung stornieren.



7 Haftung

- (1) Die Haftung des UFZ, des UFZ-Schülerlabors und seiner bei der Erfüllung behilflichen Personen für Schäden des/der Auftraggeber:in, seiner/ihrer Mitarbeitenden oder sonstiger Personen, welche an den Veranstaltungen teilnehmen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung beschränkt sich zudem auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- (2) Die Haftungsbeschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der/die Vertragspartner:in regelmäßig vertrauen darf). Insoweit haftet das UFZ und seine bei der Erfüllung behilflichen Personen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Digitale Angebote, Experimente für zu Hause, Experimente aus Broschüren: Das UFZ haftet nicht für Schäden, welche bei der Durchführung von Experimenten zu Hause entstehen.

8 Datenschutz

- (1) Das UFZ verarbeitet personenbezogene Daten des/der Auftraggeber*in sowie der angemeldeten Teilnehmenden in eigener Verantwortung im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die vertraglich vereinbarten Zwecke sowie aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, welchen das UFZ unterliegt. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Das UFZ verpflichtet sich die personenbezogenen Daten durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten.
- (3) Das UFZ verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhaltenen personenbezogenen Daten streng vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages zu verwenden. Das UFZ verpflichtet seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, die Zugang zu diesen Daten haben, diese vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch bestehen,



wenn die vertragliche Bindung des UFZ zu dem betreffenden Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen erloschen ist.

9 Erfüllungsort, Rechtswahl

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig. Es gilt deutsches Recht.

10 Schlussbestimmungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Nutzungsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner:innen, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die wirtschaftlich dem intendierten Zweck entsprechen.
- (2) Es gelten ausschließlich die vorliegenden Nutzungsbedingungen des UFZ. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsbedingungen sind nur dann gültig, wenn das UFZ ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmt.

Leipzig, September 2023



Anlage 1

Anmeldebogen für einen Versuchstag im UFZ-Schülerlabor

Hiermit melden wir uns zu einem Versuchstag im Schülerlabor an.
Bestätigter Termin:
Gewünschter Versuch (bitte ankreuzen):
 DNA-Isolierung Erneuerbare Energien Mikroplastik in unserer Umwelt Honiganalyse und die Bedeutung der Bienen
Name und Adresse der Schule:
Telefonnummer für Rückfragen:
Wir haben die Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelesen und akzeptiert und werden die Schüler*innen rechtzeitig vor Fahrtantritt belehren.
Schulleitung verantw. Lehrkraft